



Bürgerinitiative Die närrischen Sandhasen Weisenheim am Sand



und

Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim

Faschingsumzugsordnung

01. Aufstellraum:

Die Aufstellung erfolgt im Almenweg (nach Ortseinfahrt aus Richtung Maxdorf). Die Zufahrt erfolgt im Einbahnverkehr über die Wiesenstraße (südlich neben der Bahnlinie). **Die Zufahrt zum Almenweg über die Speyerer Straße bleibt gesperrt! Es ist unbedingt die Reihenfolge der Zugnummern einzuhalten!**

02. Umzugsweg:

Der Umzug verläuft Almenweg - Speyerer Straße - Bahnhofstraße - Kirchplatz - Waschgasse - Raiffeisenstraße - Ritter-von-Geißler-Straße - Dr. Welte-Straße - Ostring - Bismarckstraße - Bahnhofstraße. **Die Auflösung des Umzuges erfolgt ausschließlich über die Bahnhofstraße und die Waschgasse (Ausnahmen sind Notfälle)!**

03. Umzugswagen und Verhalten der Umzugsteilnehmer:

Die Umzugswagen dürfen eine **Gesamthöhe von 4,00 Meter** sowie eine **Gesamtbreite von 2,50 Meter** nicht überschreiten. Beim Befördern von Personen auf der Ladefläche der Umzugswagen müssen die Personen durch eine **mindestens 90 cm hohe und stabile Brustwehr** gegen Herbfälle geschützt sein. Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein. Die Umzugswagen sind so zu verkleiden, dass niemand unter die Räder kriechen kann, d. h. die Verkleidungen sind bis **mindestens 30 cm** über Bodenhöhe herunter zu führen. LKW, egal welcher Art und Größe, sind grundsätzlich nicht zum Umzug zugelassen. Umzugswagen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, werden von der Polizei oder anderen Ordnungskräften (örtliche Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Umzugsleitung, Faschingskomitee) aus dem Umzug entfernt!

Achten Sie bitte unbedingt auf gute Standsicherheit auf den Umzugswagen, angetrunkene Umzugsteilnehmer gehören **auf keinen Fall** auf einen Umzugswagen!

An jedem Umzugswagen sollten unbedingt zwei bzw. vier Personen - je nach Größe des Wagens - als Zugbegleiter eingesetzt werden, die dafür Sorge tragen, dass niemand zwischen Zugmaschine und Umzugswagen sowie unter den Umzugswagen gelangen kann.

Zugmaschinen ohne polizeiliche Zulassung müssen haftpflichtversichert und mit einem roten Kennzeichen versehen sein. Für die Teilnahme am Umzug ist eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen.

.../2

Für die Fahrer von Zugmaschinen und sonstigen Fahrzeugen gilt vor und während des Umzuges ein **absolutes Alkoholverbot!** Ebenfalls tragen sie die volle Verantwortung für Ihre Zugmaschinen oder sonstigen Fahrzeuge und müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Umzug nicht abreißt und ein gleichmäßiger Abstand zwischen den Umzugswagen bzw. Umzugsgruppen eingehalten wird. Darbietungen, wie z.B. Tanzeinlagen, haben immer das Abreißen des Umzuges zur Folge und sind daher während des Umzuges zu vermeiden!

04. Musik:

Es dürfen vor und während des Umzuges sowie für die Dauer der am Obertor stattfindenden Straßenveranstaltung ausschließlich Faschings- und Schunkellieder sowie der Faschingszeit entsprechende Stimmungsmusik gespielt werden.

Das Abspielen von Techno-, Hip-Hop-, Hardrock- sowie überlaute Musik ist strengstens untersagt!

Ebenso ist Livemusik - außer durch Spielmansszüge – vor, während und nach dem Umzug nicht erlaubt!

Umzugsteilnehmer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, werden unverzüglich vom Umzug ausgeschlossen bzw. aus dem Umzug entfernt und müssen eventuell mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen rechnen!

05. Ausschank und Alkohol:

Das Errichten von Verzehr- und Ausschankstellen ist nur mit der Genehmigung des Komitees der Bürgerinitiative „Närrische Sandhasen“ (in Vertretung der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand) und nach Zahlung einer festgelegten Standgebühr zulässig!

Zugelassen werden können:

- a) Weisenheimer Gruppen und Vereine, die auch am Umzug teilnehmen;
- b) bei fehlendem Interesse der unter a) genannten Berechtigten auch andere Weisenheimer Gruppen und Vereine

Nicht ortsansässige Betreiber von Verzehr- und Ausschankstellen sowie Straßenhändler werden nicht zugelassen.

Die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 (I) GastG ist unbedingt erforderlich. Diese ist, unter Vorlage des Einzahlungsbelegs der Standgebühr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Freinsheim erhältlich. Die einzelnen Standbetreiber teilt das Komitee der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich mit.

Die Verlegung einer Verzehr- und Ausschankstelle oder ein Wechsel des Betreibers ist nur nach Rücksprache mit dem Komitee zulässig und muss bei diesem mindestens 6 Monate vorher schriftlich beantragt werden!

Der Ausschank von hochprozentigen Getränken (Schnäpse aller Art, Weinbrände, usw.) sowie von Alkopops von den Umzugswagen, aus den Umzugsgruppen sowie an allen Verzehr- und Ausschankstellen ist strengstens verboten, ebenso wie der Ausschank von Alkohol jeglicher Art an Jugendliche unter 16 Jahren. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen und auch künftigen Ausschluss und können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Es wird hier ausdrücklich auf das „**Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit**“ (ein Auszug dieses Gesetzes liegt der Umzugsordnung in Kopie bei) verwiesen, dessen Bestimmungen unbedingt einzuhalten sind!

Weiterhin ist der Verkauf, Ausschank sowie die Abgabe von Getränken aller Art in Gläsern, Dosen oder Glasflaschen strengstens verboten. Es dürfen ausschließlich handelsübliche Plastikbecher oder PET-Flaschen verwendet werden. Dies gilt für alle Verzehr- und Ausschankstellen sowie für alle Umzugsteilnehmer!

Der Betrieb sämtlicher Verzehr- und Ausschankstellen ist spätestens um 17.30 Uhr zu beenden!

06. Werbung:

Das Anbringen von Werbung jeglicher Art an den Umzugswagen sowie sonstige massive Produkt- oder Firmenwerbung durch die Umzugsteilnehmer - Ausnahme bilden Auswurfartikel - ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss!

07. Auswerfen von Bonbons und sonstigen Artikeln:

Das **gezielte** Werfen von Bonbons oder sonstigen Artikeln ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr für die Zuschauer sowie zur Vermeidung von Beschädigungen an Leuchtreklamen, Fensterscheiben usw. strengstens untersagt. Es ist hier darauf zu achten, dass der Auswurf aller Artikel nach oben und weit genug von den Fahrzeugen erfolgt. Landen Wurfartikel zu nahe bei den Umzugswagen, sind hauptsächlich Kinder gefährdet, die dann Gefahr laufen, zu nahe an und unter Umständen zwischen oder unter die Fahrzeuge zu geraten!

Die Verwendung von Knallkörpern oder Schreckschusspistolen ist vor, während und nach dem Umzug verboten.

Sollten Umzugsteilnehmer selbst von Zuschauern beworfen oder anderweitig angegriffen werden, sollten sie - auch im Interesse der nachfolgenden Teilnehmer – die Polizei oder andere (oben erwähnte) Ordnungskräfte darauf aufmerksam machen.

Beim abschießen von sogenannten „Konfettikanonen“ ist ausschließlich auch nur Konfetti als „Munition“ erlaubt. Andere Materialien, wie z.B. Styropor, sind verboten.

08. Offenes Feuer:

Hantieren mit offenem Feuer auf den Umzugswagen ist strengstens verboten!

09. Versicherung:

Die Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) gilt nur bei abgeschlossener Haftpflichtversicherung für jedes der eingesetzten Fahrzeuge. Diese Versicherung hat sämtliche Schäden abzudecken, die auf die Teilnahme der Fahrzeuge am Fastnachtsumzug zurück zu führen sind.

Die von der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand abgeschlossene Haftpflichtversicherung gilt nur für aktive Umzugsteilnehmer gegenüber Dritten (Zuschauern) von der Aufstellung bis zur Auflösung des Fastnachtsumzugs.

10. Verantwortlichkeit:

Jede Umzugsgruppe hat dem Veranstalter eine verantwortliche Person mit Namen, Adresse und Telefonnummer schriftlich zu benennen, ansonsten ist jede teilnehmende Gruppierung für sich selbst verantwortlich.

Gruppen, die durch ihre Aufmachung, ihre Darstellung oder bestimmte Mängel zu Beanstandungen Anlass geben, werden sofort und auch künftig vom Umzug ausgeschlossen.

11. Anweisungen:

Den Anweisungen der Polizei und der anderen Ordnungskräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Fehlverhalten und Verstößen gegen gegebene Anweisungen muss mit der Entfernung aus dem Umzug gerechnet werden. Bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften sowie bei Sachbeschädigungen haftet / haften der jeweilige / die jeweiligen Verursacher bzw. dessen / deren Gruppe oder Verein.

Wir bitten alle Umzugsteilnehmer und alle Betreiber von Verzehr- und Ausschankstellen, im Sinne eines reibungslosen Umzugsablaufs, die vorstehenden Punkte - auch im eigenen Interesse - unbedingt zu beachten sowie die Anordnungen zu befolgen und bedanken uns für deren Verständnis.

gez.
Das närrische Komitee

gez.
Ordnungsamt VG Freinsheim